

VAG Nürnberg

hier: Bürgschaftsübernahme für die Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangslage

a) Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Grundlagen

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft („VAG“) ist eine Aktiengesellschaft innerhalb des Konzerns der Städtische Werke Nürnberg GmbH („StWN“). Alleiniger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg, alleiniger Gesellschafter der VAG ist die StWN. Zwischen der StWN und der VAG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der VAG ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wurde die Verkehrsleistung mit Wirkung zum 03.12.2019 mittels eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) im Rahmen einer Direktvergabe an die VAG übertragen. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Stadtratsbehandlungen am 23.11.2017 und am 11.04.2018 verwiesen.

Auf Grundlage des ÖDLA können der VAG für die erbrachte Verkehrsleistung Ausgleichleistungen durch die Stadt Nürnberg gewährt werden. Hierzu zählt nach § 13 Abs. 2 Ziffer b) ÖDLA auch die Ausreichung von Bürgschaften. Bereits in der Vergangenheit wurden kreditfinanzierte Fahrzeugbeschaffungen bei der VAG durch Bürgschaften der Stadt Nürnberg abgesichert.

b) Bislang geplante Ersatzbeschaffung

1995/96 wurden 14 Niederflur-Fahrzeuge von Adtrans/Siemens (GT6N) beschafft, die nun 2030 ihr technisches Lebensdauerende erreichen und zur Neubeschaffung anstehen. Eine entsprechende Option zur Ersatzbeschaffung wurde bereits als Teil einer öffentlichen Ausschreibung zur Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen im Jahr 2019 vorgesehen und die Firma Siemens Mobility (SMO) mit dem Fahrzeugtyp GTA8 (Avenio) beauftragt. Die Ersatzbeschaffung ist im Wirtschaftsplan der VAG für die Jahre 2029/2030 abgebildet.

2. Aktueller Handlungsbedarf

Nach Verabschiedung des VAG-Wirtschaftsplans 2025 hat der Hersteller Siemens Mobility (SMO) mitgeteilt, dass er aus wirtschaftlichen Gründen perspektivisch die Fertigung von Straßenbahnfahrzeugen für den ÖPNV einstellen wird. Aus diesem Grund werden aktuell nur noch Bestellungen von Firmen wie der VAG angenommen, die bereits über eine vertraglich fixierte Option gesichert sind. Aus Produktionskapazitätsgründen muss die VAG deshalb die bereits gesicherte Bestelloption bis zum 31.03.2025 auslösen, um eine rechtzeitige Auslieferung der GTA8-Fahrzeuge zu erreichen, da der Hersteller andernfalls eine Auslieferung erst Anfang der 2030er Jahre garantieren kann. Eine Auslieferung erst ab 2030 ist aus den folgenden Gründen unzweckmäßig:

a) Obsoleszenzrisiken bei Weiterbetrieb der bisherigen CityBahn Fahrzeuge von Adtrans/Siemens (GT6N)

Mit dem Überschreiten des technischen Lebensdauerendes gehen schwer kalkulierbare technische Risiken einher. Ein zuverlässiger Weiterbetrieb ist auch im Falle von angenommenen Ertüchtigungsmaßnahmen der 3-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT6N) nicht abgesi-

chert. Vor allem das Risiko von auftretenden sicherheitsrelevanten Rissen in der Wagenkastenstruktur und an den Drehgestellen ist aufgrund eigener und der Erfahrungen anderer Betreiber als sehr hoch einzuschätzen und kann zu einer vorzeitigen Außerbetriebnahme von Fahrzeugen führen. Bei der elektrotechnischen Ausrüstung sind Obsoleszenzfälle bekannt, die im Falle eines Weiterbetriebs der GT6N-Fahrzeuge zu erheblichen Umbauten führen würden. Mit den durch die Neubeschaffung überzähligen Niederflur-Fahrzeugen von Adtrans/Siemens (GT6N) können die bauartähnlichen und weiter zu betreibenden 4-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT8N) weiterbetrieben werden, da die außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge als Ersatzteilsponder dienen können. Im Falle des Weiterbetriebs der 3-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT6N) müssten ggf. auch an der 4-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT8N) Umbauten erfolgen, da diese folgende Fahrzeuggeneration dieselben technischen Risiken aufweist wie die vorherige Fahrzeuggeneration.

b) Ausgelaufene Typzulassung des Neufahrzeuges bei einer Lieferung der Option 3 nach 2029

Die Typzulassung des neuen Avenio (GTA8) läuft am 19.12.2029 aus. Im Falle einer späteren Fahrzeuglieferung müsste diese erneuert werden. Eine Typzulassung ist die Prüfung und Genehmigung des aktuellen Fahrzeugtyps, die sicherstellt, dass das Fahrzeug den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht und im Fahrgastbetrieb eingesetzt werden darf.

Die Erneuerung der Typzulassung ist sehr zeit- und kostenaufwendig, birgt hohe Risiken und sollte daher unbedingt vermieden werden.

c) Fazit und Gremienbeschlüsse in der VAG

Aufgrund des absehbaren Lebensdauerendes der Fahrzeuge, den erheblichen technischen Risiken im Falle eines Weiterbetriebes, den zu erwartenden hohen Mehrkosten im Falle einer späteren Ausschreibung sowie dem weiter bestehenden Bedarf der 14 Fahrzeuge ist daher die Ersatzbeschaffung mit GTA8 Fahrzeugen sinnvoll.

Die VAG sieht sich deshalb auf eine Bestellung im Rahmen des durch Siemens Mobility vorgegebenen engen Zeitplan und den Bestellzeitpunkt 31.03.2025 angewiesen.

Der Aufsichtsrat der VAG hat am 13.03.2025 zugestimmt, die Beschaffungsoption bis zum 31.03.2025 auszulösen und zur Finanzierung über den Wirtschaftsplan hinaus Fremdkapital in Höhe von 30 Mio. € aufzunehmen.

Für diese Fremdkapitalaufnahme soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage einer Bürgschaft durch die Stadt Nürnberg zugestimmt werden.

3. Finanzierung und Förderung – erforderliche Fremdkapitalaufnahme

Ein Teilbetrag der Gesamtbeschaffung in Höhe von 67 Mio. € soll über langfristiges Fremdkapital in Höhe von 30 Mio. € mit einer Laufzeit von 20 Jahren von einem Bankenkonsortium aus NORD/LB, Sparkasse Nürnberg und LfA finanziert werden.

Die Zuschussfähigkeit des Projekts ist nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund des erreichten Lebensdauerendes der zu ersetzenden Straßenbahnen in Höhe von 25% der zuwendungsfähigen Kosten gegeben.

Der Zuwendungsantrag wurde bei der Regierung von Mittelfranken am 20.02.2025 gestellt.

a) Finanzierungsübersicht in tabellarischer Form:

Projekt: Beschaffung von 14 Straßenbahnen - Option 3 (Stand: 21.02.2025)

	2025	2026	2027	Summe
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Projektkosten *1	30	6	31	67
abzüglich Zuschüsse*2	7	1	7	15
Finanzierungssaldo	23	5	24	52
Darlehen	30			
Eigenmittel *3	-7	5	24	22

*1 davon bereits am 31.03.2025 fällig (17,4 Mio. €)

*2 Annahme 25 % Zuschüsse auf förderfähige Kosten in Höhe von ca. 61 Mio. €

*3 Negative Eigenmittel nur kurzfristig durch zwischenfinanzierte Zuschüsse, Ausgleich über Projektlaufzeit

Je nach Zeitpunkt der Auszahlungen und Vorlage der Beschlüsse und Genehmigungen können, in Abhängigkeit von der möglichen Einhaltung von Vorbeginnsklauseln, wahlweise zinsgünstige KfW-Mittel (Programm 268 – nachhaltige Mobilität) oder ein bilaterales Darlehen in Anspruch genommen werden.

Für die Fremdfinanzierung ist am 13.03.2025 die Zustimmung des Aufsichtsrats der VAG sowie am 18.03.2025 die Zustimmung des Aufsichtsrats der StWN erfolgt, da der MWP 2025 bis 2029 der VAG keine Fremdmittelaufnahme vorsah.

Hinsichtlich des Gesamtvolumens der Finanzierung wird eine Bürgschaft des mittelbaren Gesellschafters Stadt Nürnberg benötigt, da das Kreditvolumen auf Basis der VAG-Bonität nicht darstellbar ist.

b) Wesentliche Rahmendaten des Darlehens:

- Kreditbetrag EUR 30 Mio. €, Finanzierung eines Teilbetrages der Gesamtinvestition von rund 67 Mio. €
- Laufzeit der verbürgten Gesamtfinanzierung 20 Jahre
- Die langfristige Endfinanzierung erfolgt unmittelbar nach der Bezahlung der ersten beiden Raten über 50% der Auftragssumme unabhängig von Anlieferung, BGB-Abnahme und anschließender Bilanzierung der Fahrzeuge bei der VAG
- Tilgung dieser Endfinanzierung (voraussichtlich in gleich hohen, vierteljährlichen Raten) innerhalb von 20 Jahren (entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge).
- Voraussichtlich vierteljährliche Zins- und Tilgungsleistung

- Durch die Besicherung mit der 80 %-Kommunalbürgschaft durch die Stadt Nürnberg entsteht die Kapitalmarktfähigkeit der VAG, wodurch eine Darstellung des Kreditvolumens mit einer derartig langen Laufzeit überhaupt erst machbar wird und sehr viel niedrigere Kreditmargen erzielt werden können.

4. Bonität der Darlehensnehmerin

Die VAG verfügt aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der StWN über eine gute finanzielle und wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus verfügt sie über ein geordnetes Rechnungswesen.

Die StWN verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Verhältnis zu den finanzierenden Banken widerspiegelt. Letztlich ist jedoch auch die Bonität der StWN von der vollständigen Übernahme etwaiger auf Konzernebene nach Durchführung der Ergebnisabführung der Konzernunternehmen (VAG und N-ERGIE) verbleibender Verluste durch die Stadt Nürnberg abhängig, da ein Verzehr von Eigenkapital auf dieser Ebene bonitätsherabsetzend wirkt.

5. Absicherung durch Bürgschaft

Die Ansprüche der finanzierenden Bank(en) gegen die VAG aus der Endfinanzierung (vgl. Ziffer 3) soll mit einer Ausfallbürgschaft der Stadt Nürnberg für das jeweilige Kreditinstitut in Höhe von 80 % der Darlehenssumme sowie Nebenforderungen, also insgesamt mit 24 Mio. EUR, besichert werden. Die Bürgschaft ist als einfache Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich gegenüber den finanzierenden Banken nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den diese bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der VAG erleiden. Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsprämie (Avalprovision) erhoben.

Die Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg ist in der **Anlage** als Muster beigelegt.

Eine Besicherungsalternative hat die VAG nicht. Insbesondere dingliche Sicherheiten kommen mangels nennenswerten beleihungsfähigen Vermögens nicht anstelle der Bürgschaft in Betracht. Soweit einzelne beleihungsfähige Vermögenswerte vorhanden sind, scheidet deren Heranziehung aus, da anderenfalls die Aufgabenerfüllung der VAG gefährdet wäre. Im Wesentlichen verfügt die VAG über gefördertes Anlagevermögen, das unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr dient (Bahnkörper/Schienenwege, Fahrzeuge).

6. Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht

Die Übernahme der kommunalen Bürgschaft ist mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Die Gewährung der 80 % Bürgschaft mit einer marktgerechten Bürgschaftsprämie stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Das Merkmal der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils ist nicht gegeben, weil die Bedingungen der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008 C 155/10) eingehalten werden.

7. Keine Inanspruchnahme aus Bürgschaft zu erwarten

Die Stadt Nürnberg übernimmt die Bürgschaft für ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die VAG innerhalb des vereinbarten Zahlungszeitraums mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen wird. Die Bonität und die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit der VAG und des dahinterstehenden StWN-Konzerns lassen eine Inanspruchnahme der Stadt Nürnberg aus der Bürgschaftsübernahme nicht erwarten.

Die VAG verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen. Angesichts des mit der StWN bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestehen auch an ihrer Bonität keine Zweifel.

Die StWN-Gruppe verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Bankrating und einer sehr niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt.

Zugleich stellt die Stadt Nürnberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das verbürgte Darlehen während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft dem öffentlichen Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Einer dinglichen Besicherung des Rückgriffsanspruchs bedarf es vorliegend nicht. Nach Ziff. 9.1 Abs. 1 Satz 1 der Kreditbekanntmachung des StMI „sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden“. Die Besonderheit, dass die Stadt Nürnberg die Bürgschaft nicht zu Gunsten eines Drittunternehmens gewähren will, sondern zu Gunsten eines Unternehmens, an dem sie (mittelbar) 100% der Anteile hält, rechtfertigt vorliegend in Abweichung von der nur allgemeinen Leitlinie in der Kreditbekanntmachung („sollen im Allgemeinen“) die Genehmigung einer ungesicherten Bürgschaftsübernahme.

Anlage

Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg (im Entwurf)

Konto Nr.

Ausfallbürgschaft

Die (...) (nachfolgend „Bank“)

hat der/ dem

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

(nachfolgend „Kreditnehmer“)

mit Sitz in (...) gemäß Kreditvertrag vom XX.XX.202X *) zur Finanzierung der Anschaffung von neuen Straßenbahnen

einen Kredit in Höhe von

30.000.000 EUR

(i.W.: ...)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus dem genannten Kredit in

- Haupt- und
- Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitsschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten)

einschließlich der Rechte aus eventuellen künftigen Konditionsneueinbarungen übernimmt der/ die

Stadt Nürnberg

Vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König

(nachfolgend „Bürge“)

hiermit gegenüber jeder Bank die

Ausfallbürgschaft

in Höhe von 80 % der verbürgten Ansprüche dieser Bank

(d.h. in Höhe von jeweils 80 % des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs dieser Bank),

höchstens jedoch bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 24.000.000,--.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der

Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100% mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Amtsbezeichnung

(Siegel) **)

*) Bitte Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Kreditnehmer eintragen.

**) Sollte der Verband kein Siegel führen, bitten wir um Siegelung durch ein Verbandsmitglied.